

*RUNDSCHREIBEN AN DIE  
KUNDEN*

**Zahlungsaufschub  
für Steuerzahler, die wirtschaftliche  
Tätigkeiten ausüben, für welche die  
„synthetischen Kennzahlen für die  
steuerrechtliche Korrektheit“ (ISA)  
genehmigt wurden**

## 1 VORBEMERKUNG

Mit der Pressemitteilung vom 28.6.2021 Nr. 143 hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mitgeteilt, dass per Dekret des Ministerpräsidenten (DPCM) die Frist für folgende Zahlungen vom 30.6.2021 auf den 20.7.2021 verlängert wird:

- Saldo für 2021 und erste Vorauszahlung für 2021 der Einkommensteuern und (des Saldos) der MwSt.;
- und zwar für Steuerzahler, welche wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die von den „synthetischen Kennzahlen für die steuerrechtliche Korrektheit“ (ISA) erfasst werden, einschließlich der Steuerzahler, welche für die Pauschalabrechnung („regime forfetario“) optiert haben.

Diese Fristverlängerung (ohne Zinsen) wurde gewährt, um auch in diesem Jahr die Auswirkungen der Covid-Pandemie auf kleinere Steuerzahler und auch auf die Arbeitslast ihrer Berater abzufedern.

### **Zahlungen mit Aufschlag von 0,4%**

Die besagte Pressemitteilung äußert sich – ebenso wie im Vorjahr - nicht zu einer etwaigen Verlängerung der Frist, die betreffenden Zahlungen mit einem Aufschlag von 0,4% bis zum 20.8.2021 (statt bis zum 30.7.2021) abzuführen.

In diesem Zusammenhang ist aber davon auszugehen, dass dies wie im Vorjahr (DPCM vom 27.6.2020) möglich sein sollte.

## 2 SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Wie im Vorjahr gilt die Fristverlängerung im Vorjahr für Steuerzahler, auf die beide der folgenden Bedingungen zutreffen:

- sie müssen wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, für welche die „synthetischen Kennzahlen für die steuerrechtliche Korrektheit“ (ISA) ex Art. 9-bis DL 50/2017 genehmigt wurden;
- und Umsatzerlöse bzw. Vergütungen erwirtschaftet haben, die nicht über dem Höchstwert für die ISA liegen (5.164.569,00 Euro).

### **2.1 STEUERZAHLER, FÜR WELCHE IM HINBLICK AUF DIE ISA AUSSCHLUSSGRÜNDE VORLIEGEN**

Wie in der Pressemitteilung vom 28.6.2021 Nr. 133 ausdrücklich klargestellt, gilt der besprochene Aufschub auch für Steuerzahler, welche die pauschale Bestimmung ihrer Einkünfte im Sinne von Art. 1 Abs. 54 ff. Gesetz 190/2014 optiert haben.

Wie im Vorjahr (DPCM vom 27.6.2020) dürfte die Fristverlängerung somit auch:

- die sog. „geringfügigen“ Steuerzahler ex Art. 27 DL 98/2011 („contribuenti minimi“) gelten;
- und für Steuerzahler gelten, für welche im Hinblick auf die ISA andere Ausschlussgründe vorliegen als die Tatsache, Umsatzerlöse bzw. Vergütungen von über 5.164.569,00 Euro erwirtschaftet zu haben.

### **Landwirtschaftliche Unternehmen**

Steuerzahler, welche landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und ausschließlich landwirtschaftliche Einkünfte im Sinne von Art. 32 ff TUIR beziehen, dürften dagegen von der Fristverlängerung ausgeschlossen sein (Auskunft der Agentur für Einnahmen auf eine Anfrage vom 2.8.2019 Nr. 330).

## **2.2 GESELLSCHAFTER VON “TRANSPARENTEN” GESELLSCHAFTEN ODER VEREINEN**

Auch wenn von der besprochenen Pressemitteilung nicht ausdrücklich vorgesehen, ist dennoch davon auszugehen, dass wie im Vorjahr (DPCM vom 27.6.2020) der besprochene Aufschub auch für Steuerzahler gilt, die:

- Gesellschafter bzw. Mitglieder von Gesellschaften, Unternehmen und Vereinen sind, welche die vorgenannten Voraussetzungen aufweisen;
- und deren Einkünfte der Durchgriffsbesteuerung (“per trasparenza”) im Sinne der Art. artt. 5, 115 und 116 TUIR unterliegen.

## **2.3 GRUPPENBESTEUERUNG**

Wurde die Option für die Konzern- bzw. Gruppenbesteuerung ausgeübt, so ist – vorbehaltlich allfälliger Klärungen – davon auszugehen, dass die Fristverlängerung dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Konzernmutter über die entsprechenden Voraussetzungen verfügt, unabhängig davon, ob dies auch für sämtliche Töchter gilt oder nicht.

Ob die Fristverlängerung auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Konzernmutter nicht über die entsprechenden Voraussetzungen verfügt, aber zumindest eine der Tochtergesellschaften, ist noch nicht klar.

Für Steuern, die auf der Ebene der einzelnen Gesellschaften abgeführt werden (z.B. IRAP), ist im Hinblick auf die Fristverlängerung nur ausschlaggebend, ob die betreffende Gesellschaft über die Voraussetzungen verfügt.

## **2.4 STEUERZAHLER, DIE “AUßERHALB DES ANWENDUNGSBEREICHS” DER ISA LIEGEN**

Für Steuerzahler, die den besprochenen Aufschub nicht in Anspruch nehmen können, gelten die allgemeinen Fälligkeiten, also:

- der 30. Juni ohne Aufschlag;
- oder der 30.7.2021 mit einem Aufschlag von 0,4%.

Es handelt sich dabei beispielsweise um:

- natürliche Personen, die keine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und auch nicht an “transparenten” Gesellschaften beteiligt sind;
- Steuerzahler, welche wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, für die keine ISA genehmigt wurden;
- Steuerzahler, welche Umsatzerlöse oder Vergütungen von über 5.164.569,00 Euro deklarieren;
- und landwirtschaftliche Unternehmer, die keine übrigen Einkünfte erwirtschaften.

## **2.5 IRES-ZAHLER MIT FÄLLIGKEITEN NACH DEM 30.6.2021**

Der Aufschub aus dem besprochenen Dekret betrifft jene IRES-Zahler nicht, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen, aber die betreffenden Zahlungen ohnehin erst nach dem 30.6.2021 leisten müssen, weil:

- sie entweder den Jahresabschluss erst später genehmigen (z.B. Kapitalgesellschaften, welche den Jahresabschluss für 2021 innerhalb von 180 - und nicht von 120 - Tagen genehmigen, und dies auch auf der Grundlage von DL 18/2020 bzw. „Cura Italia“);
- oder deren Geschäfts- nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt (z.B. bei Geschäftsjahr 1.3.2021 - 28.2.2021).

Beispielsweise hat eine GmbH, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt und ihren Jahresabschluss am 22.6.2021 genehmigt hat:

- als „normale“ Fälligkeit den 31.7.2021 (mit einem Aufschlag von 0,4%);
- oder aber den 30.8.2021 mit einem Aufschlag von 0,4%

### 3 OBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Die Pressemitteilung vom 28.6.2021 Nr. 133 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen stellt klar, dass der Aufschub vom 30.6.2021 bis zum 20.7.2021 die Fälligkeiten für die Zahlung von:

- Saldo für 2021 und erste Vorauszahlung für 2021 „*der Einkommensteuern*“
- und Saldo für 2021 der MwSt. gilt.

Es ist davon auszugehen, dass der Aufschub wie in den Vorjahren auch für Aufschläge und Ersatzsteuern gilt, deren Fälligkeit an jene der Zahlungen der Einkommensteuer gekoppelt ist.

Somit gilt der Aufschub im Besonderen auch für folgende Zahlungen:

- Die Saldozahlung für das Jahr 2021 der regionalen Zusatzsteuer auf die IRPEF;
- Die Saldozahlung für das Jahr 2021 und eventuell die Vorauszahlung für das Jahr 2021 der kommunalen Zusatzsteuer auf die IRPEF;
- Die Saldozahlung für das Jahr 2021 und eventuell die erste Vorauszahlung für das Jahr 2021 der Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte;
- Die Saldozahlung für das Jahr 2021 und eventuell die erste Vorauszahlung für das Jahr 2021 der Ersatzsteuer (5 oder 15%) für die Freiberufler und Unternehmer, welche die Pauschalbesteuerung ex Gesetz 190/2014 in Anspruch nehmen;
- Die Saldozahlung für das Jahr 2021 und eventuell die erste Vorauszahlung für das Jahr 2021 der Ersatzsteuer (5%) für die Freiberufler und Unternehmer, welche die Begünstigungen für die sog. „geringfügigen Steuerzahler“ ex Art. 27, DL 98/2011 in Anspruch nehmen;
- Die Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Betriebsgüter;
- Die Saldozahlung für das Jahr 2021 und eventuell die erste Vorauszahlung für das Jahr 2021 der sog. „tassa etica“.

Der Aufschub dürfte auch für die Saldozahlung für das Jahr 2021 und eventuell die erste Vorauszahlung für das Jahr 2021 der Vermögenssteuern für natürliche Personen gelten, die Immobilien oder Finanzanlagen im Ausland besitzen (IVIE und/oder IVAFE).

Auch wenn es von der besprochenen Pressemitteilung nicht ausdrücklich vorgesehen wird, ist dennoch davon auszugehen, dass wie im Vorjahr (DPCM vom 27.6.2020) der besprochene Aufschub auch für die IRAP (Saldo und erste Vorauszahlung) sowie für die MwSt. auf die Angleichung an die ISA gilt.

#### ***Ersatzsteuer auf die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen***

Die Zahlungsfrist der Ersatzsteuer von 11% auf die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, die nicht im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit gehalten werden, wird dagegen nicht verlängert. Die Zahlung bleibt somit am 30.6.2021 fällig.

Dasselbe gilt auch für die zweite bzw. dritte Rate der entsprechenden Ersatzsteuern für die Aufwertungen in den Jahren 2020 und 2019.

#### **3.1 ZAHLUNG DER MWST.-SCHULD FÜR 2021**

Laut Pressemitteilung vom 28.6.2021 Nr. 133 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen gilt der Aufschub vom 30.6.2021 bis zum 20.7.2021 auch für die Zahlung der MwSt.-Schuld für 2021.

Wurde die MwSt.-Schuld aus dem Jahr 2020 also nicht bis zum 16.3.2021 abgeführt, so kann die Zahlung nun bis zum 20.7.2021 statt bis zum 30.6.2021 erfolgen, wobei ein Aufschlag von 0,4% für jeden angefangenen Monat ab dem 30.6.2021 und bis zum 30.6.2021 erhoben wird.

Wird die Zahlung nochmals verschoben, so wird der weitere Aufschlag von 0,4% nicht auf den ursprünglichen Betrag berechnet, sondern auf den bereits um 0,4% pro angefangenem Monat erhöhten.

So gilt etwa:

- bei Zahlung bis zum 20.7.2021 ein Aufschlag von 1,6% (jeweils 0,4% für die Zeiträume 17.3 – 16.4, 17.4 – 16.5., 17.5. – 16.6 und 17.6 – 30.6);
- bis zum 20.8.2021 kommt einerseits der Aufschlag von 1,6% zum Tragen, andererseits der zusätzliche Aufschlag um 0,4% für die weitere Fristverlängerung vom 20.7.2021 bis zum 20.8.2021.

### **3.2 ZAHLUNG DER INPS-BEITRÄGE VON HANDWERKERN, KAUFLEUTEN UND FREIBERUFLERN**

Der Aufschub bis zum 20.7.2021 gilt auch für die Zahlung der Beiträge von Handwerkern, Kaufleuten und Freiberuflern an die INPS-Sonderverwaltung.

Im Sinne von Art. 18 Abs. 4 von DLgs. 241/97 entspricht die Fälligkeit für diese Zahlung nämlich jener der Saldozahlung der IRPEF.

#### ***Gesellschafter von "nicht transparenten" GmbHs***

Wie von der Auskunft der Agentur für Einnahmen vom 16.7.2007 Nr. 173 im Hinblick auf eine frühere Fristverlängerung im Zusammenhang mit den Branchenkennzahlen klargestellt, dürfte die Fristverlängerung auch für die INPS-Beiträge der Gesellschafter von GmbHs im Bereich Handwerk und Handel gelten, welche:

- die besprochene Fristverlängerung in Anspruch nehmen können;
- aber nicht "transparent" (also mit Durchgriffsbesteuerung) sind.

Die Bemessung der INPS-Beiträge erfolgt nämlich für diese Steuerzahler auf der Grundlage ihres "figurativen" Anteils an den Einkünften der Gesellschaft, welche ja häufig erst nach einer Entscheidung über die Angleichung an die ISA feststehen.

Wie von der Auskunft der Agentur für Einnahmen vom 25.9.2013 Nr. 59 ebenfalls im Hinblick auf eine frühere Fristverlängerung im Zusammenhang mit den Branchenkennzahlen klargestellt, gilt diese Fristverlängerung jedoch nur für die INPS-Beiträge; die individuellen Steuerzahlungen dieser Personen (IRPEF, Ersatzsteuer auf Mieten etc.) hängen ja nicht von den Einkünften der Gesellschaft ab.

#### ***Erste Vorauszahlung für 2021 für Steuerzahler mit Beitragsbefreiung***

Was die erste Vorauszahlung auf die INPS-Beiträge der besprochenen Gesellschafter im Jahr 2021 betrifft, sei daran erinnert, dass die INPS die Fälligkeit für diese Zahlung im Hinblick auf Steuerzahler, welche die Beitragsbefreiung ex Art. 1, Abs. 22-22-bis des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021 in Anspruch nehmen, noch nicht festgelegt hat. In diesem Zusammenhang wartet man noch auf die interministerielle Verordnung mit den Durchführungsbestimmungen (vgl. die Mitteilung ("messaggio") der INPS vom 25.6.2021 Nr. 2418).

### **3.3 ZAHLUNG DER HANDELSKAMMERGEBÜHR**

Im Sinne von Art. 8 DM 11.5.2001 Nr. 359 wird die Zahlung der Handelskammergebühr mit der Fälligkeit für die erste Vorauszahlung auf die Einkommensteuer erhoben.

Somit dürfte auch für diese Zahlung der besprochene Aufschub in Anspruch genommen werden können.

#### **4 RATENZAHLUNGEN**

Wird eine Ratenzahlung in Anspruch genommen, so gilt im Sinne von Art. 20 DLgs. 241/97 folgendes:

- Nachdem die Fälligkeit für die erste Rate jener für die Zahlung des Saldos aus dem Vorjahr entspricht, ist auch diese am 20.7.2021 oder am 20.8.2021 (mit einem Aufschlag von 0,4%) abzuführen;
- Für die übrigen Raten gelten die Bestimmungen ex Art. 20, Abs. 4 DLgs. 241/97, also:
  - Für MwSt.-Zahler der 16. Tag eines jeden Monats;
  - Für Steuerzahler ohne MwSt.-Nr. der letzte Tag eines jeden Monats.

Es gelten natürlich auch in diesem Fall die "automatischen" Verlängerungen, wenn der Termin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, oder vom 1. bis zum 20. August.

Somit gilt für einen Steuerzahler, der die Fristverlängerung in Anspruch nimmt und die erste Rate am 20.7.2021 abführt:

- hat er eine MwSt.-Nummer, so ist die zweite Rate bis zum 20.8.2021 abzuführen (an sich bis zum 16.8.2021, aber es greift dann auch die allgemeine Fristverlängerung im August);
- hat er keine MwSt.-Nummer, so wäre die zweite Rate an sich bis zum 31.7.2021 abzuführen (das ist aber ein Samstag, somit erst am 2.8., und dann die allgemeine Fristverlängerung im August, also effektiv erst am 20.8.2021);

Für einen Steuerzahler dagegen, der die erste Rate erst am 20.8.2021 abführt, gilt:

- hat er eine MwSt.-Nummer, so ist die zweite Rate bis zum 16.9.2021 abzuführen;
- hat er keine MwSt.-Nummer, so ist die zweite Rate bis zum 31.8.2021 abzuführen;